



**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Internationales Bauwesen
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-BI)**

vom 22. Juli 2014

(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 37)

geändert durch Satzung vom

20. Februar 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 02)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 20. Februar 2015. Rechtsänderungen, die am 15. März 2015 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau".

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013; lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Internationales Bauwesen soll geeigneten Studierenden mit mindestens abgeschlossener Bachelorausbildung eine besondere Qualifizierung für die Bearbeitung von internationalen Bauaufgaben vermitteln.

- (2) ¹Das Studium baut auf den in einem Bachelor- oder Diplomstudium Bauingenieurwesen erworbenen Fähigkeiten auf. ²Die Studierenden sollen befähigt werden, durch eine effektive Verbindung vertiefter Kenntnisse unterschiedlicher technischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Disziplinen vielschichtige Planungs- und Ausführungsaufgaben auch im Ausland zu lösen. ³Hiermit verbunden ist die Befähigung zur Übernahme von Führungsaufgaben.
- (3) Um die für eine erfolgreiche Bearbeitung internationaler Projekte erforderliche Ausbildungstiefe in den unterschiedlichen Fachrichtungen zu erreichen, werden drei Studienrichtungen angeboten: Allgemeines Bauwesen, Konstruktiver Ingenieurbau und Energie und Umwelt.
- (4) ¹Neben den technischen, juristischen und wirtschaftlichen Kenntnissen werden im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt. ²Die Studierenden erwerben so die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen. ³Englischsprachige Lehrveranstaltungen sollen bei deutschen Studierenden die Sprachkenntnisse in Englisch erweitern und ausländischen Studierenden das Studium in Deutschland erleichtern.
- (5) ¹Integraler Bestandteil des Studiums ist ein durch Lehrveranstaltungen begleitetes Auslandspraktikum im dritten Semester. ²Es soll in der Regel im Rahmen eines Auslandssemesters an einer Partnerhochschule **oder in der Bauwirtschaft** absolviert werden, in dessen Rahmen auch die Masterarbeit angefertigt wird.
- (6) Das Studium ist so ausgelegt, dass sich Berufsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, im höheren öffentlichen Dienst und in einer selbständigen Tätigkeit im In- und Ausland eröffnen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Internationales Bauwesen sind:
 1. Der erfolgreiche Studienabschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang Bauingenieurwesen mit 210 Leistungspunkten oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis im Bereich Bauingenieurwesen außerhalb der Hochschule von mindestens einem Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Ziff. 1 eine einschlägige Praxiszeit im Bereich Bauingenieurwesen von mindestens 20 Wochen umfasst hat.
 3. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 4 a) bis e) dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 8) unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. Art. 63 BayHSchG.
- (3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für die Auflagenerfüllung der Eingangsqualifikation
 1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen oder
 2. falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich Bauingenieurwesen von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

²Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss mit 210 Leistungspunkten, jedoch ohne dem Nachweis einer einschlägigen Praxis im

Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 müssen für die Auflagenerfüllung der Eingangsqualifikation ein einschlägiges Praktikum im Bereich Bauingenieurwesen von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

³Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ⁴Im Falle von Satz 1 Ziff.1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁵Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁶Im Falle von Satz 1 Ziff. 2 und Satz 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.

- (4) ¹Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. ²Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden Leistungspunkten bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (5) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})

§ 4 a

Zulassungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (5) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Themen des Aufnahmegesprächs

sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.

- (6) ¹Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben. ²Im Falle einer Teilnahme am Aufnahmegespräch (§ 4 e) verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.

§ 4 b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme am Aufnahmegespräch

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberinnen eines der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist, oder
2. der Nachweis der den Kriterien unter Ziffer 1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.

§ 4 c

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Aufnahmegespräch und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberinnen das Kriterium 1.1 oder 1.2 und die Kriterien 2 und 3 erfüllt:

- 1.1 Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 3,0 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist, oder
- 1.2 der Nachweis der den Kriterien unter Ziffer 1.1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss,
und
2. einer mindestens zweijährigen, einschlägigen Berufstätigkeit nach dem berechtigenden Abschluss
und
3. eine erfolgreiche Teilnahme des Bewerbers oder der Bewerberin am Aufnahmegespräch (§ 4 e).

§ 4 d

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme am Aufnahmegespräch

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
 1. Nachweis einer gemäß Abs. 4 vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von 2,5 oder besser
und
 2. Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung von bereits 160 Leistungspunkten von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 Leistungspunkten von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
 1. bis zum Beginn der Vorlesungszeit alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit erfolgreich mit einer vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von mindestens 2,5 abgeleistet und die Abschlussarbeit bereits abgegeben haben
und
 2. dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen nachweist, erbringen.
- (3) ¹Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.
- (4) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 4 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 4 e

Aufnahmegespräch

- (1) ¹Das Aufnahmegespräch zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist statt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Falle des § 4 c auf die erforderliche Teilnahme am Aufnahmegespräch hingewiesen. ²Die Teilnahme am Aufnahmegespräch erfordert eine gesonderte Anmeldung. ³Der Termin und die Anmeldemöglichkeit wird über die Internetseiten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bereitgestellt.

- (2) ¹Das Aufnahmegespräch dauert 20 Minuten. ²Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die dem Bauingenieurwesen zugrunde liegenden Fachgebiete Baubetrieb, konstruktiver Ingenieurbau, Wasser- und Umwelttechnik sowie Verkehrswesen. ³Hierbei muss der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können.
- (3) Das Aufnahmegespräch wird von mindestens zwei Personen, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 3 Abs. 6 RaPO befugt sind und von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt, bewertet.
- (4) ¹In jedem der in Abs. 2 genannten vier Themengebiete sind jeweils 5 Punkte erreichbar. ²Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn von 20 zu erwerbenden Punkten mindestens 14 erworben und damit das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.“

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit.
- (2) ¹In den ersten beiden Semestern werden Lehrinhalte vermittelt. ²Das dritte Semester beinhaltet ein durch Lehrveranstaltungen begleitetes Praktikum im Umfang von mindestens 240 Arbeitsstunden, das im Ausland zu absolvieren ist, sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) ¹Bei der Bewerbung ist mit der Anmeldung im Online-Bewerber-Portal eine Studienrichtung verbindlich zu wählen. ²Eine Bewerbung für mehr als eine Studienrichtung oder mehrere Bewerbungen für unterschiedliche Studienrichtungen während eines Bewerbungszeitraumes sind nicht möglich.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, sowie die Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Die in den Anlagen für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (4) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module oder zugeordneten Fächer, die einzeln oder als Modul alternativ angeboten werden. ⁴Die gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (6) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 7

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul und Studiensemester, die Art und Ort der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. den Ausbildungsplan für das Praktikum
 5. die Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
 6. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Prüfungskommission und Auswahlkommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.
- (2) ¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß §§ 4 a) bis e) dieser Satzung bildet die Prüfungskommission eine Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission als deren Vorsitzender/ Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Professor oder Professorin, die von der Prüfungskommission für das jeweils aktuell durchzuführende Auswahlverfahren benannt werden.“

§ 9

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung selbständig und methodisch auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Die Aufgabenstellung soll dem Niveau der Inhalte des Studiums entsprechen.
- (2) ¹Der Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin legt das Thema der Masterarbeit und den Abgabetermin fest. ²Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in vier Monaten fertig gestellt werden kann. ³Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten. ⁴Die

Masterarbeit ist im Fakultätssekretariat einfach in gebundener Ausfertigung und in einer digitalen Fassung abzugeben.

- (3) ¹Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studienseesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist das Erreichen von mindestens 25 Leistungspunkten.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfenden auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

§ 10

Förderung der Forschungskompetenz

- (1) ¹Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besteht für die Studierenden die Möglichkeit zur Wahl des Kompetenzfeldes Forschung, welches die Promotionsfähigkeit erhöhen soll. ²Für Bewerberinnen oder Bewerber, die dieses Kompetenzfeld wählen wollen, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des ersten Semesters einen schriftlichen Antrag zur Wahl des Kompetenzfeldes Forschung an die Prüfungskommission richten.
- (3) ¹Sie müssen mit ihrem Antrag die individuelle Ausgestaltung des Kompetenzfeldes in einer schriftlichen Projektskizze darlegen und der Prüfungskommission ergänzend zur Genehmigung vorlegen. ²Die Projektskizze beinhaltet eine Erläuterung der geplanten Untersuchungen im Umfang von etwa einer DIN A4-Seite. ³Sie wird begleitet durch schriftliche Stellungnahmen von zwei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, welche die für das Kompetenzfeld Forschung zugelassenen Studierenden während des gesamten Masterstudiums als Mentoren betreuen.
- (4) ¹Ferner müssen die Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Antrag Pflichtmodule in einem Umfang von zehn Leistungspunkten im ersten Semester und zehn Leistungspunkten im zweiten Semester benennen, die zugunsten des Kompetenzfeldes Forschung abgewählt werden. ²Die abzuwählenden Module müssen von dem vorgesehenen Betreuer / der vorgesehenen Betreuerin des Forschungsprojekts schriftlich genehmigt werden.
- (5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Anträge nach folgenden Kriterien:
 - a) Prüfungsgesamtergebnis in dem berechtigenden Abschluss;
 - b) Stellungnahmen der Professoren bzw. Professorinnen nach Abs. 3 Satz 3;
 - c) Qualität und Umsetzbarkeit der Projektskizze.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung für das Kompetenzfeld Forschung. ³Die Bewerberinnen und Bewerber werden i. d. R. bis spätestens zwei Wochen nach der Entscheidung der Prüfungskommission schriftlich über das Ergebnis informiert. ⁴Das Kompetenzfeld Forschung kann in jedem Semester begonnen werden.

- (6) Näheres regelt der Studienplan.

§ 11

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 12

Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der lt. Anlage gewichteten Teilprüfungen.
- (2) ¹Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. ²Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung. ³Im Falle eines nichtbestandenen Wahlpflichtmoduls ist das einmal gewählte zu wiederholen.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.
- (4) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (5) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 14

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2014 im Masterstudiengang Internationales Bauwesen aufnehmen.
- (2) ¹Studierende des Masterstudiengangs Internationales Bauwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. ²Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. ³Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.
- (3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Bauwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-BI) vom 12. März

2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 28, www.th-nuernberg.de) fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 08. April 2014, dem Einvernehmen des Bayer. Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20. Mai 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 22. Juli 2014.

Nürnberg, 22. Juli 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 37, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 24. Juli 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Internationales Bauwesen,
 Studienrichtung Allgemeines Bauwesen

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Kompetenzfelder/Module	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
Kompetenzfeld Soziales							
M1	Führungskompetenz						5
M1.1	Personalführung	2	SU, Ü	Kol; schrP	ja		2
M1.2	Moderation und Teamarbeit	2	SU, Ü				3
Kompetenzfeld Sprachen							
M2	Sprachen						5
M2.1	Technisches und Verhandlungs-Englisch	2	SU, Ü	schrP; mdlP	ja		3
M2.2	Sprache nach Wahl	2	SU, Ü	schrP; mdlP	ja		2
Kompetenzfeld Projektmanagement							
M3	Operations Research						5
M3.1	Bewertungs- und Optimierungsverfahren	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
M3.2	Stochastik, Risikoanalyse	2	SU, Ü	schrP			2
M4	Projektleitung						5
M4.1	Controlling / Quantity Surveying	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
M4.2	Qualitätsmanagement	2	SU, Ü	schrP			2
Kompetenzfeld Bauwirtschaft und Baurecht							
M5	Bauwirtschaft						5
M5.1	Internationale Baufinanzierungsmodelle	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		2
M5.2	Internationaler Baumarkt	2	SU, Ü	schrP			3
M6	Internationales Baurecht						5
M6.1	Internationales Bauregelwerk	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		2
M6.2	Europäisches Bauvergabe- und -vertragswesen	2	SU, Ü	schrP			3
Kompetenzfeld Allgemeines Bauwesen							
M7	Geotechnische Verfahren und Berechnungsmethoden	4	SU, Ü	PStA; mdlP; schrP	ja	²)	5
M8	Ressourcenschonendes Bauen						5
M8.1	Life Cycle Analysis	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
M8.2	Nachhaltigkeit	2	SU, Ü	schrP			2
M9	Spezielle Bauweisen in Stahlbeton						5
M9.1	Bauwerke aus Massencement	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
M9.2	Stahlbeton-Fertigteillbau	2	SU, Ü	schrP			2
M10	Ingenieurbauwerke						5
M10.1	Brückenbau	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja	²)	3
M10.2	Seil- und Glagragwerke	2	SU, Ü	schrP			2
M11	Wasserwirtschaft						5
M11.1	Wasserressourcen-Management	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
M11.2	Gewässerausbau	2	SU, Ü	schrP			2
M12	Verkehrswesen						5
M12.1	Volkswirtschaftliche Aspekte des Verkehrs	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
M12.2	Intermodale Schnittstellen im Verkehr	2	SU, Ü	schrP			2
Kompetenzfeld Forschung (auf Antrag wählbar)							
M13	Wissenschaftliches Arbeiten						20
M13.1	Ingenieurwissenschaftliche Studie 1	2	AS	Kol	ja		10
M13.2	Ingenieurwissenschaftliche Studie 2	2	AS	WA; Kol	ja		10
Kompetenzfeld Auslandserfahrung							
M14	Auslandsaufenthalt						30
M14.1	Seminar zum Auslandspraktikum	2	S	Kol; PStA	ja		2
M14.2	Praktikum		Pr		nein		8
M14.3	Masterarbeit			MA	ja	§ 9 Abs. 3	20
	SWS	50		Leistungspunkte			90

Anlage 2

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Internationales Bauwesen,
 Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Kompetenzfelder/Module	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
Kompetenzfeld Soziales							
M1	Führungskompetenz						5
M1.1	Personalführung	2	SU, Ü	Kol; schrP	ja		2
M1.2	Moderation und Teamarbeit	2	SU, Ü				3
Kompetenzfeld Sprachen							
M2	Sprachen						5
M2.1	Technisches und Verhandlungs-Englisch	2	SU, Ü	schrP; mdlP	ja		3
M2.2	Sprache nach Wahl	2	SU, Ü	schrP; mdlP	ja		2
Kompetenzfeld Projektmanagement							
M3	Operations Research						5
M3.1	Bewertungs- und Optimierungsverfahren	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
M3.2	Stochastik, Risikoanalyse	2	SU, Ü	schrP			2
M4	Projektleitung						5
M4.1	Controlling / Quantity Surveying	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
M4.2	Qualitätsmanagement	2	SU, Ü	schrP			2
Kompetenzfeld Bauwirtschaft und Baurecht							
M5	Bauwirtschaft						5
M5.1	Internationale Baufinanzierungsmodelle	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		2
M5.2	Internationaler Baumarkt	2	SU, Ü	schrP			3
M6	Internationales Baurecht						5
M6.1	Internationales Bauregelwerk	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		2
M6.2	Europäisches Bauvergabe- und -vertragswesen	2	SU, Ü	schrP			3
Kompetenzfeld Konstruktiver Ingenieurbau							
M7	Geotechnische Verfahren und Berechnungsmethoden	4	SU, Ü	PStA; mdlP; schrP	ja	²⁾	5
M9	Spezielle Bauweisen in Stahlbeton						5
M9.1	Bauwerke aus Massencement	2	SU, Ü	PStA; mdlP; schrP	ja		3
M9.2	Stahlbeton-Fertigteilkonstruktion	2	SU, Ü				2
M10	Ingenieurbauwerke						5
M10.1	Brückenbau	2	SU, Ü	PStA; mdlP; schrP	ja	²⁾	3
M10.2	Seil- und Glagstragwerke	2	SU, Ü				2
KI1	Numerische Methoden in der Tragwerksplanung						5
KI1.1	Numerische Methoden in der Baustatik	2	SU, Ü	PStA; mdlP; schrP	ja		3
KI1.2	Nichtlineare Berechnungsverfahren	2	SU, Ü				2
KI2	Modellbildung						5
KI2.1	Tragwerke und Modellbildung	2	SU, Ü	PStA; mdlP; schrP	ja		3
KI2.2	Anwendung der FEM in der Tragwerksplanung	2	SU, Ü				2
KI3	Baudynamik und Stabilität						5
KI3.1	Baudynamik und erdbebensicheres Bauen	2	SU, Ü	schrP	ja		3
KI3.2	Stabilität von Stab- und Flächentragwerken	2	SU, Ü				2
Kompetenzfeld Forschung (auf Antrag wählbar)							
M13	Wissenschaftliches Arbeiten						20
M13.1	Ingenieurwissenschaftliche Studie 1	2	AS	Kol	ja		10
M13.2	Ingenieurwissenschaftliche Studie 2	2	AS	WA; Kol	ja		10
Kompetenzfeld Auslandserfahrung							
M14	Auslandsaufenthalt						30
M14.1	Seminar zum Auslandspraktikum	2	S	Kol; PStA	ja		2
M14.2	Praktikum		Pr		nein		8
M14.3	Masterarbeit			MA	ja	§ 9 Abs. 3	20
	SWS	50		Leistungspunkte			90

Anlage 3

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Internationales Bauwesen,
 Studienrichtung Energie und Umwelt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Kompetenzfelder/Module	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
Kompetenzfeld Soziales							
M1	Führungskompetenz						5
M1.1	Personalführung	2	SU, Ü	Kol; schrP	ja		2
M1.2	Moderation und Teamarbeit	2	SU, Ü				3
Kompetenzfeld Sprachen							
M2	Sprachen						5
M2.1	Technisches und Verhandlungs-Englisch	2	SU, Ü	schrP; mdlP	ja		3
M2.2	Sprache nach Wahl	2	SU, Ü	schrP; mdlP	ja		2
Kompetenzfeld Projektmanagement							
M3	Operations Research						5
M3.1	Bewertungs- und Optimierungsverfahren	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
M3.2	Stochastik, Risikoanalyse	2	SU, Ü	schrP			2
M4	Projektleitung						5
M4.1	Controlling / Quantity Surveying	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
M4.2	Qualitätsmanagement	2	SU, Ü	schrP			2
Kompetenzfeld Bauwirtschaft und Baurecht							
M5	Bauwirtschaft						5
M5.1	Internationale Baufinanzierungsmodelle	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		2
M5.2	Internationaler Baumarkt	2	SU, Ü	schrP			3
M6	Internationales Baurecht						5
M6.1	Internationales Bauregelwerk	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		2
M6.2	Europäisches Bauvergabe- und -vertragswesen	2	SU, Ü	schrP			3
Kompetenzfeld Energie und Umwelt							
M8	Ressourcenschonendes Bauen						5
M8.1	Life Cycle Analysis	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
M8.2	Nachhaltigkeit	2	SU, Ü	schrP			2
M11	Wasserwirtschaft						5
M11.1	Wasserressourcen-Management	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
M11.2	Gewässerausbau	2	SU, Ü	schrP			2
EU1	Umweltrisiken						5
EU1.1	Georisiken im Bauwesen	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
EU1.2	Geodatenanalyse	2	SU, Ü	schrP			2
EU2	Energieanlagen						5
EU2.1	Erneuerbare Energie	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
EU2.2	Bauwerke zur Energieerzeugung und -speicherung	2	SU, Ü	schrP			2
EU3	Gebäude und Energie						5
EU3.1	Gebäude-Energietechnik	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
EU3.2	Passiver Wärmeschutz	2	SU, Ü	schrP			2
EU4	Umweltschutz						5
EU4.1	Stoffkreislauf	2	SU, Ü	PStA; mdlP;	ja		3
EU4.2	Umweltrecht	2	SU, Ü	schrP			2
Kompetenzfeld Forschung (auf Antrag wählbar)							
M13	Wissenschaftliches Arbeiten						20
M13.1	Ingenieurwissenschaftliche Studie 1	2	AS	Kol	ja		10
M13.2	Ingenieurwissenschaftliche Studie 2	2	AS	WA; Kol	ja		10
Kompetenzfeld Auslandserfahrung							
M14	Auslandsaufenthalt						30
M14.1	Seminar zum Auslandspraktikum	2	S Pr	Kol; PStA	ja		2
M14.2	Praktikum				nein		8
M14.3	Masterarbeit			MA	ja	§ 9 Abs. 3	20
	SWS	50		Leistungspunkte			90

- 1) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen beträgt 90 - 180 Min. Näheres regelt der Studienplan.
- 2) Soweit das Modul außer SU auch Seminare (S), Studienarbeiten oder Praktika (Pr) enthält, ist eine erfolgreiche Teilnahme „mit Erfolg“ Voraussetzung zum Bestehen des Moduls (Teilnahmenachweis). Für Seminare und Praktika besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 9 Abs. 3 APO findet entsprechend Anwendung.

Erläuterungen der Abkürzungen:

AS	=	Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten
Kol	=	Kolloquium
LV	=	Lehrveranstaltung
MA	=	Masterarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
WA	=	wissenschaftlicher Aufsatz
,	=	und (Anlagen, Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)
/	=	oder (Anlagen, Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)
;	=	und/oder (Anlagen, Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)